UNIVERSITÄT LEIPZIG



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 1995 Nr. 52 Leipzig, 17.11.1995

Inhalt Seite

Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

1 - 30

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

STUDIENORDNUNG

für den Diplom-Studiengang

Volkswirtschaftslehre

vom 06.09.1995

Aufgrund von § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 07.02.1995 die folgende Studienordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Studienablaufplan
- § 8 Auskünfte und Studienberatung
- § 9 Praktika

II. Besondere Bestimmungen

- § 10 Vorkenntnisse und propädeutische Fächer
- § 11 Studienfächer im Grundstudium
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 13 Studienfächer im Hauptstudium
- § 14 Leistungsnachweise im Hauptstudium

III. Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen zur Studienordnung:

Anlage 1: Studienfächer und Teilgebiete eines ordnungsgemäßen Studi-

ums im Studiengang Volkswirtschaftslehre

Anlage 2: Studienablaufplan für den Studiengang Volkswirtschaftslehre

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre (PO VWL) vom 06.09.1995 das Studium im Studiengang Volkswirtschaftslehre.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium der Volkswirtschaftslehre wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine andere Zugangsberechtigung, die durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, nachgewiesen.
- (2) Als weitere Vorkenntnisse sind bei der Aufnahme des Studiums gute Englischkenntnisse unerläßlich. Kenntnisse in einer zusätzlichen lebenden Fremdsprache sind wünschenswert.
- (3) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind und aus nicht deutschsprachigen Staaten oder Regionen stammen, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 (3) der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig zu erbringen.
- (4) Das Studium ist in der Regel zu Beginn eines Wintersemesters aufzunehmen.

§ 3

Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (§ 3 PO VWL). Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier und in ein Hauptstudium von vier Semestern.
- (2) Der Studienumfang soll in den obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen) insgesamt ca. 144 Semester-

- wochenstunden (SWS) betragen. Davon entfallen ca. 80 SWS auf das Grundstudium und ca. 60 SWS auf das Hauptstudium.
- (3) Seitens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen) angeboten. Sie dienen der vertieften Behandlung ausgewählter Studienaspekte.
- (4) Neben den Studienfächern, die durch § 11 und § 13 dieser Studienordnung für ein ordnungsgemäßes Studium vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden. Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen. Sie brauchen in keiner inhaltlichen Beziehung zu wirtschaftswissenschaftlichen Sachverhalten zu stehen. Dazu zählen insbesondere das "Studium universale" sowie Angebote zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
- (5) Im Grundstudium erwirbt der Studierende¹ Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre, ein methodisches Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung, die erforderlich sind, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen.
- (6) Das Hauptstudium ermöglicht durch die Wahl von Speziellen Volkswirtschaftslehren, Speziellen Betriebswirtschaftslehren oder sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächern, wissenschaftliche Schwerpunkte zu bilden. Dazu ist eine entsprechende Eigeninitiative des Studierenden erforderlich.
- (7) Die Vergabe der Diplomarbeit (§ 23 PO VWL) setzt voraus, daß sich der Studierende bei einem Hochschullehrer oder bei einem gemäß § 6 (2) PO VWL bestellten Prüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät um ein Thema bewirbt. Ein Anspruch darauf, die Diplomarbeit in einem bestimmten Studienfach oder bei einem bestimmten Themensteller anfertigen zu können, besteht nicht. Die Diplomarbeit stellt eine wissenschaftliche Leistung dar, die der Studierende selbständig erbringen muß. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate (§ 23 (5) PO VWL).

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Studienordnung der Begriff "Studierender" verwendet. Er bezieht sich sowohl auf Studentinnen als auch auf Studenten. Weitere maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

(8) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig gemäß § 2 PO VWL die akademischen Grade "Diplom-Volkswirtin" (Dipl.-Vw.) für männliche Absolventen.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen und Seminare. Die Lehrveranstaltungen können durch Kolloquia, Praktika und Exkursionen ergänzt werden.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen. Sie machen mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen, einschlägiger Fachliteratur und methodischen Vorgehensweisen vertraut. Sie sollen dem Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Kenntnisstand in einem Fachgebiet vermitteln. Ein vorlesungsbegleitendes Selbststudium der einschlägigen Literatur wird vorausgesetzt.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse, die durch Vorlesungen und selbständiges Literaturstudium erworben wurden. Im Mittelpunkt stehen Erwerb und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten im zugrundeliegenden Fachgebiet, wie z.B. der Umgang mit Fachbegriffen, die Festigung von methodischem Wissen und das Lösen von einfachen wissenschaftlichen Problemen.
- (4) Seminare (S) werden in der Regel in der Form von Pro-, Projekt- oder Hauptseminaren angeboten. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist möglich. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Studienfachs auf spezielle Problemfelder. Dabei sollen das wirtschaftswissenschaftliche Problemverständnis entwickelt, die Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen eingeübt sowie der Gebrauch einer klaren und sachgemäßen Begrifflichkeit vermittelt werden.

In Seminaren soll der Studierende nach vorangegangenem Literaturstudium an der Lösung offener Probleme mitwirken. Dies gilt insbesondere für Hausarbeiten, die im Seminar vorgetragen (Referat) und anschließend im Kreis der Seminarteilnehmer diskutiert werden.

- a) Proseminare zielen darauf ab, mit speziellen Inhalten und Methoden eines Studienfachs vertraut zu machen. Zugleich sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, zunehmend selbständig an der Erarbeitung und Vermittlung des fachrelevanten Stoffes teilzunehmen.
 - Proseminare können z.B. eingerichtet werden, um dem Studierenden gegen Ende des Grundstudiums oder zu Beginn des Hauptstudiums bei der Auswahl seiner

Studienschwerpunkte eine Groborientierung zu bieten, indem sie einen Einblick in die Eigenarten des Studienfachs vermitteln. Daneben kommen sie auch dafür in Betracht, den späteren Besuch eines Hauptseminars vorzubereiten. Zu diesem Zweck werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. Dazu gehören insbesondere der selbständige Umgang mit der einschlägigen Fachliteratur sowie das Verfassen und Präsentieren von Hausarbeiten.

- b) Projektseminare sind einem speziellen Forschungsproblem gewidmet. Im Rahmen einer Projektgruppe sollen die Seminarteilnehmer eigenständig, aber unter wissenschaftlicher Betreuung durch den Seminarleiter Lösungen für das vorgegebene Forschungsproblem erarbeiten und präsentieren.
- c) Hauptseminare dienen der Bearbeitung und Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen. In Hauptseminaren sollen insbesondere konkurrierende Forschungsansätze diskutiert, neue Forschungsergebnisse vorgestellt und künftige Forschungsaufgaben skizziert werden. Der Hochschullehrer, der ein Hauptseminar veranstaltet, kann Exkursionen (E) als obligatorischen Bestandteil seines Hauptseminars durchführen. Ist dies der Fall, so gehören die Kenntnisse, die während der Exkursion vermittelt werden, zum Prüfungsstoff der Leistungsnachweise, die gemäß § 14 in dem Hauptseminar erworben werden können. Jedes Hauptseminar muß mindestens einem Prüfungsfach der Diplomprüfung gemäß § 18 PO VWL zugeordnet sein.
- (5) Kolloquia (K) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über abgegrenzte Themata. Sie wenden sich vornehmlich an geschlossene Gruppen im Vorfeld anstehender Examina. Die Durchführung von Kolloquia ist in das Ermessen der Hochschullehrer gestellt.
- (6) Praktika (P) und Exkursionen (E) sollen Einblicke in Anforderungen und Zusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen auch der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität erworben wurden.

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sollen den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden dokumentieren.
- (2) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben, um Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung zu erbringen.
- 1. Während des Grundstudiums müssen gemäß § 10 (3) PO VWL Leistungsnachweise in den zwei propädeutischen Lehrveranstaltungen erworben werden.
- 2. Während des Hauptstudiums sind gemäß § 16 (3) PO VWL Leistungsnachweise in den fünf Prüfungsfächern aus § 18 (1) PO VWL durch jeweils einen Sonstigen

Leistungsschein (SL-Schein) oder einen Hauptseminarschein (HS-Schein) zu erwerben.

- (3) Neben den vorgenannten Prüfungsvorleistungen kann sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium die Möglichkeit angeboten werden, zusätzliche Leistungsnachweise zu erwerben. Sie können beispielsweise zur Leistungskontrolle der Studierenden dienen. Ebenso können zusätzliche Leistungsnachweise ausgegeben werden, um besondere Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden in speziellen Domänen zu dokumentieren.
- (4) Zusätzliche Leistungsnachweise gemäß § 5 (3) dürfen aber nicht als Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden für:
- 1. die Diplom-Vorprüfung,
- 2. die Diplomprüfung,
- 3. die Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung oder
- 4. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der SL- oder HS-Scheine für die Studienfächer Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre erworben werden können.
- (5) Leistungsnachweise werden vom Studierenden in der Regel aufgrund von individuellen schriftlichen Leistungen erworben, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei der Festsetzung der Note des Leistungsnachweises können mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden.
- (6) Den Erwerb von Leistungsnachweisen, die erbrachte Prüfungsvorleistungen im Grund- oder Hauptstudium dokumentieren, regeln im einzelnen § 12 bzw. § 14 dieser Studienordnung.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium verlangt, daß sich der Studierende mit den Lehrinhalten der Fächer seines Studiengangs vertraut macht. Darüber hinaus muß er die Leistungsnachweise erbringen, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre in Verbindung mit dieser Studienordnung als Prüfungsvorleistungen vorgeschrieben sind.
- (2) Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung verzeichnet. Die dort aufgeführten Studienfächer und Teilgebiete bilden ein Studienprogramm, das der Vertiefung und Ergänzung durch ein selbständiges Literaturstudium bedarf. Der Studierende sollte die Möglichkeit nutzen, dieses Programm durch die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, insbesondere an Übungen und Seminaren, zweckmäßig abzurunden.

§ 7 Studienablaufplan

- (1) Ein Studienablaufplan nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang Volkswirtschaftslehre wird in der Anlage 2 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Studienablaufplan stellt eine Empfehlung dafür dar, wie ein sach- und zeitgerechter Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre ausgestaltet werden kann. Wegen der zahlreichen sachlichen und zeitlichen Wahlmöglichkeiten besitzt der Studierende aber die Freiheit, auch einen anderen Studienablauf in eigener Verantwortung zu planen. Falls er diesen Freiraum ausnutzen möchte, sollte er in Zweifelsfällen die Studienfachberatung oder die betroffenen Hochschullehrer konsultieren.
- (2) Bei der Planung des Studiums ist zu beachten, daß die Durchführung der Lehrveranstaltungen in jedem Semester wesentlich von den personellen und räumlichen Kapazitäten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt wird. In diesem Rahmen sollen die Lehrveranstaltungen in einem Rhythmus angeboten werden, der in der Anlage 2 dokumentiert ist.

§ 8 Auskünfte und Studienberatung

- (1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangspezifischen Fragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Auskünfte zu Fragen der Einschreibung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre erteilt das Immatrikulationsamt der Universität Leipzig, bei ausländischen Bewerbern das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig.
- (3) Auskünfte zu Fragen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung erteilen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in deren Auftrag der Leiter des Prüfungsamts.
- (4) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre erfolgt durch die fachlich zuständigen Professoren oder deren Mitarbeiter.
- (5) Orientierungsveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dienen dazu, den Studierenden einen Überblick über die angebotenen Studienfächer zu bieten. Sie werden rechtzeitig und in geeigneter Form angekündigt.

§ 9 Praktika

Ein Praktikum ist gemäß §3 (3) PO VWL nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen. In ihm sollen fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, Einblicke in Organisation und Geschäftstätigkeit von Betrieben, Banken, öffentlichen Verwaltungen, Wirtschaftsforschungsinstituten u.ä. gewonnen und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge entwickelt werden. Überdies soll der Studierende einen Einblick in die sozialen Bedingungen der Arbeitswelt erhalten. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Praktikums obliegt dem Studierenden. Für das Studium ist es förderlich, wenn das Praktikum vor der Aufnahme des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wird.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10

Vorkenntnisse und propädeutische Fächer

- (1) Ein Studium im Studiengang Volkswirtschaftslehre, das mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden soll, setzt Vorkenntnisse über allgemeine instrumentelle Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften voraus. Diese Vorkenntnisse werden in propädeutischen Fächern erworben und durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren nachgewiesen. Das Studium der propädeutischen Fächer und der Erwerb der zugehörigen Leistungsnachweise sollen im Grundstudium während des ersten und zweiten Semesters erfolgen.
- (2) Als propädeutische Fächer sind im Grundstudium zu besuchen (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
- 1. Technik des Rechnungswesens (4 SWS) sowie
- 2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (8 SWS).

Zusätzlich zu den 8 SWS Pflichtveranstaltungen im propädeutischen Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler wird gewährleistet, daß 2 SWS Übungen zur Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler als Wahlveranstaltung angeboten werden.

(3) Studierende, die einen Nachweis über bereits vor ihrem Studium erworbene adäquate Kenntnisse im propädeutischen Fach Technik des Rechnungswesens erbringen, können beim Prüfungsausschuß schriftlich beantragen, in Absprache

- mit dem zuständigen Fachvertreter von der Erbringung des in § 12 (1) 1 geforderten Leistungsnachweises befreit zu werden.
- (4) Die Regelungen für die Leistungsnachweise, die in den beiden propädeutischen Fächern gemäß § 10 (2) erworben werden müssen, finden sich in § 12 dieser Studienordnung.
- (5) Beim Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung müssen gemäß § 10 (6) PO VWL alle Leistungsnachweise aus den propädeutischen Fächern im Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (6) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Der Zeitbedarf für die Teilnahme an Sprachkursen rechnet aber nicht zum Umfang des Fachstudiums, sofern es sich nicht um Lehrveranstaltungen handelt, die im Rahmen des Studienfachs Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Wahlpflichtveranstaltungen angeboten werden.

§ 11 Studienfächer im Grundstudium

- (1) Obligatorische Studienfächer (Pflichtfächer) des Grundstudiums und zugleich Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
- 1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (22 SWS),
- 2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (24 SWS),
- 3. Grundlagen der Statistik (8 SWS),
- 4. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (8 SWS),
- 5. öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler (8 SWS).
- (2) Die Teilgebiete, die zu den vorgenannten Studienfächern im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums gehören, sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt.
- (3) In den Studienfächern Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Statistik, Grundlagen Wirtschaftsinformatik sowie öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler muß gemäß § 9 (3) PO VWL an mehreren studienbegleitenden Teilklausuren teilgenommen werden. Gegenstand einer Teilklausur darf nur der Stoffbereich desjenigen Teilgebiets sein, für das die Teilklausur gestellt wird. Jede Teilklausur soll in jedem Semester angeboten werden.
- (4) Die Gesamtdauer der Teilklausuren beträgt in jedem der Studienfächer Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundla-

- gen der Statistik sowie öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler jeweils 4 Stunden (240 Minuten).
- (5) Die Teilklausuren in den Studienfächern Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre unterliegen den Vorschriften von Bonus/ Malus-Regelungen (Credit Point System). Sie bestimmen für jedes betroffene Studienfach, unter welchen Bedingungen die Diplom-Vorprüfung in diesem Studienfach bestanden ist und wie die Ergebnisse der Teilklausuren zu einem fachspezifischen Gesamtergebnis zusammengefaßt werden. Einzelheiten der Bonus/Malus-Regelungen legen die Ausführungsbestimmungen in den Anlagen 1 und 2 zur Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre fest.
- (6) Im Studienfach Grundlagen der Statistik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren im Umfang von jeweils 2 Stunden (120 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt das Teilgebiet "Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I", die zweite Teilklausur das Teilgebiet "Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik". Die beiden Teilklausuren sind in der angegebenen Reihenfolge abzulegen. Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO VWL. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Statistik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Statistik wird gemäß § 12 (3) 1 PO VWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
- (7) Im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren mit je 40 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe. Die Benotung der beiden Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO VWL. Die mündliche Prüfung wird entweder mit "bestanden" oder aber mit "nicht bestanden" beurteilt. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik genau dann bestanden, wenn in beiden Teilklausuren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht und die mündliche Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe mit "bestanden" beurteilt wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Wirtschaftsinformatik wird gemäß § 12 (3) 1 PO VWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
- (8) Im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler besteht die Diplom-Vorprüfung aus vier Teilklausuren mit folgenden Klausurdauern und Gewichten:
- 1. Teilklausur zum Teilgebiet "Bürgerliches Gesetzbuch" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht 1/4,
- 2. Teilklausur zum Teilgebiet "Handels- und Gesellschaftsrecht" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht 1/4,

- 3. Teilklausur zum Teilgebiet "Öffentliches Recht" im Umfang von 90 Minuten mit dem Gewicht 3/8,
- 4. Teilklausur zum Teilgebiet "Arbeitsrecht" im Umfang von 30 Minuten mit dem Gewicht 1/8.

Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO VWL. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler wird gemäß § 12 (3) 1 PO VWL als ungerundeter und gewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der vier Teilklausuren berechnet.

§ 12

Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Für die zwei propädeutischen Fächer aus § 10 (2) muß im Grundstudium jeweils genau ein Leistungsnachweis gemäß § 10 (3) PO VWL als Prüfungsvorleistung für die Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise werden ausgestellt:
- 1. im Fach Technik des Rechnungswesens aufgrund einer Klausur von 3 Stunden (180 Minuten) Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, und
- 2. im Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler aufgrund einer Klausur von 4 Stunden (240 Minuten) Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Für die Teilnahme an einer propädeutischen Klausur muß eine Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgen. Die Klausuren sind unter denjenigen Bedingungen zu schreiben, die vom Prüfungsausschuß zuvor festgelegt und bekannt gemacht wurden.
- (3) Jede Klausur eines propädeutischen Fachs kann in mehrere Teilklausuren aufgespalten werden, sofern nach Maßgabe dieser Studienordnung zu diesem Fach mehrere Lehrveranstaltungen gehören und sofern die Gesamtdauer aller Teilklausuren mit der Klausurdauer übereinstimmt, die für dieses Fach in § 12 (1) 1 oder 2 vorgegeben ist. Die Teilklausuren sollen jeweils am Ende derjenigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, die zum propädeutischen Fach gehören.
- (4) Der Versuch, eine Prüfungsvorleistung in einem propädeutischen Fach aus § 10 (2) zu erbringen, kann im Falle seines Scheiterns genau einmal wiederholt werden. Wenn für den Leistungsnachweis über die Prüfungsvorleistung mehrere Teilleistungen erforderlich sind, werden bei der Wiederholung bereits bestandene

Teilleistungen angerechnet; sie können nicht wiederholt werden. In jedem propädeutischen Fach wird für jede Prüfungsvorleistung genau ein Freiversuch gewährt, wenn der Versuch entweder im ersten oder aber im zweiten Semester erfolgt: Falls der Prüfungsversuch scheitert, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der Studierende behält dann das Recht, in den nachfolgenden Semestern erneut zu versuchen, die Prüfungsvorleistung zu erbringen, und dabei die eine Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Falls der Freiversuch ausgeübt und ein Leistungsnachweis erworben wird, ist ein Verbesserungsversuch ausgeschlossen.

(5) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Grundstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 12 (1) und (2) PO VWL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 12 (3) PO VWL ermittelt.

§ 13 Studienfächer im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfassen insgesamt fünf Studienfächer, die zugleich Prüfungsfächer der Diplomprüfung darstellen. Zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich gehören zwei Hauptseminare, die jeweils mindestens einem der fünf Studienfächer zugeordnet sind. Für die Studienfächer und Hauptseminare des Hauptstudiums gilt (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
- 1. Der Pflichtbereich umfaßt zwei obligatorische Studienfächer (Pflichtfächer):
- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS) und
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS).
- 2. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf drei wahlobligatorische Studienfächer (Wahlpflichtfächer):
- a) eine erste Spezielle Volkswirtschaftslehre (12 SWS),
- b) eine zweite Spezielle Volkswirtschaftslehre (12 SWS) sowie
- c) eine dritte Spezielle Volkswirtschaftslehre, eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein sonstiges volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (12 SWS).
- 3. Die zwei betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hauptseminare mit je 2 SWS können sowohl aus dem Pflicht- als auch aus dem Wahlpflichtbereich stammen.

Eines dieser beiden Hauptseminare muß ein volkswirtschaftliches Hauptseminar² darstellen. Bei dem anderen Hauptseminar kann es sich um ein volks- oder auch um ein betriebswirtschaftliches Hauptseminar³ handeln.

- (2) Als Spezielle Volkswirtschaftslehren sind zugelassen:
- 1. Empirische Wirtschaftsforschung,
- 2. Finanzwissenschaft,
- 3. Geld und Währung,
- 4. Industrieökonomik und Spieltheorie,
- 5. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- 6. Makroökonomik.
- (3) Als sonstiges volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach ist zugelassen: Statistik.
- (4) Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren werden in der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre geregelt.
- (5) Nachträgliche Erweiterungen oder Reduzierungen des Angebots Spezieller Volkswirtschaftslehren, Spezieller Betriebswirtschaftslehren oder sonstiger volkswirtschaftlich orientierter Wahlpflichtfächer sind möglich, wenn sie vom Prüfungsausschuß bestätigt und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt werden.
- (6) Im Studienfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind alle obligatorischen Teilgebiete gemäß Punkt B 1.1.1) in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung Gegenstand sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Fachprüfungen. Die wahlobligatorischen Teilgebiete des Studienfachs Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind kein Gegenstand der schriftlichen Fachprüfungen. Die mündlichen Fachprüfungen dieses Studienfachs können sich zusätzlich auf dasjenige wahlobligatorische Teilgebiet erstrecken, das der Studierende gemäß Punkt B 1.1.2) in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung im Studienfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre ausgewählt hat, sofern es sich nicht um ein Hauptseminar zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre handelt. Über die Berücksichtigung dieses

Als volkswirtschaftliches Hauptseminar gilt im Studiengang Volkswirtschaftslehre jedes Hauptseminar, das im Studienfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre, in einem Studienfach der Speziellen Volkswirtschaftslehren oder in einem sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfach angeboten wird.

Als betriebswirtschaftliches Hauptseminar gilt im Studiengang Volkswirtschaftslehre jedes Hauptseminar, das im Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder in einem Studienfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehren angeboten wird.

wahlobligatorischen Teilgebiets entscheidet der Prüfer, der jeweils eine mündliche Fachprüfung abnimmt. Andere wahlobligatorische Teilgebiete, die vom Studierenden nicht gewählt wurden, und das Hauptseminar zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre sind kein Gegenstand der mündlichen Fachprüfung im Studienfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

- (7) Im Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind alle obligatorischen Teilgebiete gemäß Punkt B 1.2) in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung Gegenstand sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Fachprüfungen.
- (8) Inhaltliche Fundamente einer Speziellen Volkswirtschaftslehre, einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder eines sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfachs, die bereits in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den Studienfächern Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre oder in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in den Studienfächern Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre vermittelt wurden, gehören zum prüfungsrelevanten Stoff der Diplomprüfung in der betroffenen Speziellen Volkswirtschaftslehre, der betroffenen Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder dem betroffenen sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfach.

§ 14 Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) In jedem Studienfach aus § 13 (1) muß im Hauptstudium genau ein Leistungsnachweis gemäß § 16 (3) PO VWL als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung erworben werden. In mindestens zwei der fünf Studienfächer müssen diese Leistungsnachweise als Hauptseminarscheine (HS-Scheine) erworben werden. In den weiteren höchstens drei Studienfächern werden die Leistungsnachweise als Sonstige Leistungsscheine (SL-Scheine) erworben. Falls in einem Studienfach mehrere Leistungsnachweise erworben werden, steht es dem Studierenden frei, welchen davon er im Rahmen seiner Diplomprüfung anrechnen lassen möchte. Sobald er aber einen Leistungsnachweis beim Prüfungsamt zwecks Anrechnung eingereicht hat, kann er diesen Leistungsnachweis nicht mehr zurückziehen und durch einen anderen ersetzen.
- (2) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 12 (1) und (2) PO VWL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 12 (3) PO VWL ermittelt, sofern in dieser Studienordnung keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen HS- oder SL-Scheine erworben werden können (HS- bzw. SL-Veranstaltungen),

ist stets die bestandene Diplom-Vorprüfung. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an HS- oder SL-Veranstaltungen dürfen in den Studienfächern Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre nicht aufgestellt werden.

In den übrigen Studienfächern kann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an höchstens zwei fachspezifischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, um zur Teilnahme an einer HS- oder SL-Veranstaltung zugelassen zu werden. In solchen fachspezifischen Lehrveranstaltungen werden inhaltliche oder methodische Grundlagenkenntnisse vermittelt, die für das Verständnis und den erfolgreichen Abschluß einer HS- oder SL-Veranstaltung erforderlich sind. Auf den Nachweis des Erwerbs solcher Grundlagenkenntnisse kann auch verzichtet werden. Näheres regeln die zuständigen Fachvertreter der jeweils betroffenen übrigen Studienfächer.

- (4) Es ist zulässig, die Teilnehmeranzahl von HS- oder SL-Veranstaltungen zu beschränken. Im Falle einer solchen Teilnahmebeschränkung entscheidet der Hochschullehrer, der eine solche Veranstaltung anbietet, über den Vergabemodus von Veranstaltungsplätzen. Die Vergabe der Veranstaltungsplätze kann beispielsweise zufallsgesteuert erfolgen. Ebenso darf sie von den Noten, mit denen die Leistungen der potentiellen Veranstaltungsteilnehmer in Lehrveranstaltungen des Grundoder Hauptstudiums bewertet wurden, oder von der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung abhängen.
- (5) Das Angebot von Lehrveranstaltungen, in denen Hauptseminarscheine oder Sonstige Leistungsscheine erworben werden können, richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Im Rahmen dieser Einschränkung können Hauptseminarscheine und Sonstige Leistungsscheine:
- 1. für das Studienfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre grundsätzlich in allen Teilgebieten,
- 2. für das Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre grundsätzlich in allen Teilgebieten,
- für die Speziellen Volkswirtschaftslehren, Speziellen Betriebswirtschaftslehren und sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächer jeweils nur nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots

erworben werden. Ein Anspruch, einen Hauptseminarschein oder Sonstigen Leistungsschein in einem bestimmten Teilgebiet der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre oder der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zu erwerben, besteht nicht.

(6) Für den Erwerb von Hauptseminarscheinen gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.

- 1. Hauptseminarscheine können nur in Hauptseminaren erworben werden, die mit mindestens 2 SWS im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wurden und deren Ankündigung den Zusatz "HS" aufweist.
- 2. Für den Erwerb eines Hauptseminarscheins müssen zwei schriftliche Leistungen im selben Hauptseminar erbracht werden. Die erste schriftliche Leistung stellt in der Regel eine Hausarbeit zu einem speziellen Thema dar. Hauptseminarteilnehmer, die eine Hausarbeit angefertigt haben, können dazu verpflichtet werden, ihre Hausarbeit während einer Seminarsitzung vorzutragen (Referat) und sich anschließend der Diskussion über den Vortrag zu stellen. Die Gesamtleistung aus Hausarbeit sowie gegebenenfalls Referat und Diskussionsbeteiligung wird mit einer Note bewertet. Bei der zweiten schriftlichen Leistung handelt es sich in der Regel um eine Klausur, für die eine Bearbeitungsdauer von 90 Minuten gewährt wird. Die Klausur wird mit einer Note bewertet. Neben den beiden schriftlichen Leistungen können auch mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden. Über die Berücksichtigung solcher mündlichen Leistungen entscheidet der Hochschullehrer, der ein Hauptseminar anbietet.
- 3. Ein Hauptseminarschein wird genau dann ausgestellt, wenn die zwei schriftlichen Leistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden oder wenn die Gesamtleistung des Studierenden unter Berücksichtigung von zusätzlichen mündlichen Leistungen als mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- 4. Die Note des Hauptseminarscheins wird in der Regel als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus der Note für die Hausarbeit (sowie gegebenenfalls für Referat und Diskussionsbeteiligung) einerseits und aus der Note für die Klausur andererseits gebildet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Festsetzung der Note eines Hauptseminarscheins können über die erbrachten zwei schriftlichen Leistungen hinaus auch mündliche Leistungen des Studierenden einbezogen werden.
- (7) Für den Erwerb von Sonstigen Leistungsscheinen gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
- Sonstige Leistungsscheine können nur in Hauptseminaren oder in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden, die mit mindestens 2 SWS im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wurden und deren Ankündigung den Zusatz "SL" aufweist.
- 2. Für den Erwerb eines Sonstigen Leistungsscheins muß eine schriftliche Leistung erbracht werden. Diese schriftliche Leistung besteht in der Regel entweder aus einer Klausur oder aus einer Hausarbeit. Für die Klausur wird eine Bearbeitungsdauer von 90 Minuten gewährt. Im Falle einer Hausarbeit kann der Studierende, der die Hausarbeit angefertigt hat, zum Vortrag seiner Hausarbeit während einer Sitzung der SL-Veranstaltung verpflichtet werden. Klausuren und Hausarbeiten (gegebenenfalls einschließlich ihres Vortrags) werden jeweils mit einer Note bewertet. Neben der schriftlichen Leistung können auch mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden. Über die Berücksichtigung solcher mündli-

- chen Leistungen entscheidet der Hochschullehrer, der eine SL-Veranstaltung anbietet.
- 3. Ein Sonstiger Leistungsschein wird genau dann ausgestellt, wenn die schriftliche Leistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde oder wenn die Gesamtleistung des Studierenden unter Berücksichtigung von zusätzlichen mündlichen Leistungen als mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- Bei der Festsetzung der Note eines Sonstigen Leistungsscheins können über die erbrachte schriftliche Leistung hinaus auch mündliche Leistungen des Studierenden einbezogen werden.
- (8) Die schriftlichen und gegebenenfalls auch mündlichen Leistungen, die zum Erwerb eines Hauptseminarscheins oder Sonstigen Leistungsscheins in einer HS-bzw. SL-Veranstaltung erbracht werden, können nicht wiederholt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen entweder mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder aber mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Falls in einer HS- oder SL-Veranstaltung wegen nicht ausreichender Leistung kein HS-bzw. SL-Schein ausgestellt wurde, muß eine neue HS- bzw. SL-Veranstaltung besucht werden.
- (9) Hauptseminarscheine und Sonstige Leistungsscheine können nicht ineinander umgewandelt werden.
- (10) Ein Studierender kann einen Hauptseminarschein oder Sonstigen Leistungsschein in einer Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre oder der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre unabhängig davon erwerben, ob sich das betroffene Teilgebiet inhaltlich mit einer Speziellen Volkswirtschaftslehre, einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder einem sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfach überschneidet, die vom Studierenden im Hauptstudium gewählt wurde.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 06.09.1995 angezeigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Die Studienordnung gilt für alle Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 1995/96 oder später für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

(3) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 1995 oder früher als Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig im Studiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert waren, gelten auf der Basis dieser Studienordnung Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Leipzig, den 17.11.1995

C. Wiss

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor

Anlagen

Für die Anlagen zu dieser Studienordnung gelten folgende Abkürzungen:

E Exkursion(en)

HS-Schein Hauptseminarschein

K Kolloquium

P Praktikum

Pf Pflichtveranstaltung

PO Prüfungsordnung

S Seminar

SL-Schein Sonstiger Leistungsschein

SO Studienordnung

SWS Semesterwochenstunden

VWL Volkswirtschaftslehre

Wpf Wahlpflichtveranstaltung

Ü Übung(en)

V Vorlesung

Studienfächer und Teilgebiete eines ordnungsgemäßen Studiums im Studiengang Volkswirtschaftslehre

Anmerkung: Hinter den Bezeichnungen der Teilgebiete eines Studienfachs sind in Klammern die Veranstaltungsformen (E/P/S/Ü/V) der zugehörigen Lehrveranstaltungen aufgeführt.

A) Grundstudium

1) Prüfungsvorleistungen (propädeutische Fächer)

		12 SWS
-	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (V/Ü)	<u>4 SWS</u>
-	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (V/Ü)	4 SWS
-	Technik des Rechnungswesens (V/Ü)	4 SWS

2) Leistungen der Diplom-Vorprüfung (Pflichtfächer)

2.1) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Volkswittsonarthone Gestamareemang (V)	22 SWS
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (V)	2 SWS
- Grundzüge der Mikroökonomik (V/Ü)	6 SWS
- Grundzüge der Makroökonomik (V/Ü)	6 SWS
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (V)	2 SWS
- Finanzwissenschaft I (V)	2 SWS
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	2 SWS
- Einführung in die Geldwirtschaft (V)	2 SWS

2.1) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

-	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (V)	2 SWS
-	Externes Rechnungswesen (V/Ü)	4 SWS
-	Finanzierung und Investition I (V)	4 SWS
-	Internes Rechnungswesen (V/Ü)	4 SWS
-	Marketing I (V/Ü)	4 SWS
_	Operatives Produktionsmanagement (V/Ü)	4 SWS
-	Unternehmensführung - Einführung (V)	<u> 2 SWS</u>
		24 SWS

2.3) Grundlagen der Statistik

- Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I (V/Ü) 4 SWS
- Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik (V/Ü)4 SWS

8 SWS

2.4) Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

- Einführung in die Informatik (V/Ü) 3 SWS
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (V/Ü) 3 SWS
- Anwendungsprogrammierung in einer Programmiersprache (V/Ü/P)

<u> 2 SWS</u>

8 SWS

2.5) Öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler

-	Arbeitsrecht (V)	2 SWS
-	Bürgerliches Gesetzbuch (V)	2 SWS
-	Handels- und Gesellschaftsrecht (V)	2 SWS
-	Öffentliches Recht (V)	<u> 2 SWS</u>
		O CATAC

8 SWS

Grundstudium insgesamt:

82 SWS

B) Hauptstudium

Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ist bei den Speziellen Volkswirtschaftslehren, den Speziellen Betriebswirtschaftslehren und den sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächern unterschiedlich geregelt. Die Prüfer, die für die vorgenannten Studienfächer verantwortlich sind, veröffentlichen entsprechende Kurzübersichten über Bezeichnung, Dauer, Verbindlichkeit und Rhythmus der Lehrveranstaltungen, die für die ihre Studienfächer angeboten werden.

1) Pflichtbereich

1.1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre

1.1.1) Obligatorische Teilgebiete (Pflichtgebiete)

-	Finanzwissenschaft II (V)	2 SWS
-	Geschichte der volksw. Lehrmeinungen (V)	2 SWS
-	Konjunktur und Wachstum (V)	2 SWS

		12 SWS
-	Wirtschaftssysteme (V)	<u> 2 SWS</u>
-	Wirtschaftspolitik (V)	2 SWS
-	Markt und Preis (V)	2 SWS

1.1.2) Wahlobligatorische Teilgebiete (Wahlpflichtgebiete)

aus den folgenden Teilgebieten ist mindestens ein Wahlpflichtgebiet - bei Überschneidungsfreiheit von Allgemeiner Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Speziellen Volks- und Betriebswirtschaftslehren sowie sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächern genau ein Wahlpflichtgebiet (siehe abschließende Anmerkung auf S. 5) - auszuwählen:

-	Einführung in die Logik und Wissenschaftstheorie (V)	2 SWS
-	Finanzwissenschaft III (V)	2 SWS
-	Geldtheorie (V)	2 SWS
-	Hauptseminar zur Allgemeinen Volksw. (S/E)	2 SWS
-	Spieltheorie (V)	2 SWS 2 SWS
-	Verteilungstheorie (V)	2 SWS
-	Unternehmensstratgie (V)	2 SWS
_	Wirtschaftssprachen (S/Ü)	
	[je nach aktuellem Angebot]	2 SWS
-	Wirtschafts- und Arbeitsethik (V)	2 SWS
-	weitere Wahlpflichtgebiete	
	je nach aktuellem Angebot* (V)	2 SWS
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre insgesamt:	14 SWS

*) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag entscheiden, ob weitere Teilgebiete generell in den Kreis der Wahlpflichtgebiete für das Studienfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre aufgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß auf Antrag und fallweise entscheiden, ob einzelne Lehrveranstaltungen, die in einem Semester mit mindestens 2 SWS und ausgeprägt volkswirtschaftlichem Gehalt angeboten werden, als Wahlpflichtveranstaltungen in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre anerkannt werden.

1.2) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: obligatorische Teilgebiete (Pflichtgebiete)

		12 SWS
-	Unternehmensführung - Planung und Organisation (V)	<u> 2 SWS</u>
-	Strategisches Produktionsmanagement (V)	2 SWS
-	Personalwirtschaftslehre (V)	2 SWS
-	Marketing II (V)	2 SWS
-	Grundlagen der Besteuerung (V)	2 SWS
-	Finanzierung und Investition II (V)	2 SWS

- 2) Wahlpflichtbereich: Spezielle Volkswirtschaftslehren, Spezielle Betriebswirtschaftslehren oder sonstige volkswirtschaftlich orientierte Wahlpflichtfächer
- 2.1) Erste Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü) gemäß § 18 (2) PO VWL

12 SWS

2.2) Zweite Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü) gemäß § 18 (2) PO VWL

12 SWS

2.3) Dritte Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü) gemäß § 18 (2) PO VWL, eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) gemäß § 18 (4) PO VWL oder ein sonstiges volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü) gemäß § 18 (3) PO VWL

12 SWS

36 SWS

Hauptstudium insgesamt:

62 SWS

Anmerkung: Falls sich für einen Studierenden Überschneidungen zwischen Teilgebieten der Allgemeinen Volks- oder Betriebswirtschaftslehre, Speziellen Volks- oder Betriebswirtschaftslehren sowie sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächern ergeben (er also beispielsweise eine Lehrveranstaltung besucht, die sowohl zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre als auch zu einer Speziellen Volkswirtschaftslehre gehört), so muß er die 62 SWS des Hauptstudiums dadurch erreichen, daß er die Anzahl der Wahlpflichtgebiete in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre entsprechend erhöht.

Grund- und Hauptstudium insgesamt:

144SWS

Studienablaufplan für den Studiengang

Volkswirtschaftslehre

Vorbemerkungen:

Der Studienablaufplan stellt nur eine *Empfehlung* dar. Sie zeigt auf, wie sich das Studium der Volkswirtschaftslehre so organisieren läßt, daß zwei Ziele erreicht werden:

- o die Einhaltung der Regelstudienzeit und
- o eine inhaltlich sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen.

Darüber hinaus steht es jedem Studierenden frei, den Ablauf seines Studiums nach seinen eigenen Vorstellungen zu planen. Um ihn hierbei zu unterstützen, ist bei jedem Teilgebiet angegeben, in welchem Semester-Rhythmus die zugehörigen Lehrveranstaltungen voraussichtlich angeboten werden. Z.B. bedeutet die Angabe "2 [Semester]", daß die betroffenen Lehrveranstaltungen alle 2 Semester angeboten werden sollen.

Allerdings handelt es sich bei den Veranstaltungsrhythmen grundsätzlich nur um unverbindliche Angaben. Denn der Studienablaufplan steht unter dem Vorbehalt, daß Veränderungen in den Belastungen der Lehr- und Prüfkapazitäten ebenso wie Veränderungen in der Zusammensetzung des Lehrkörpers zu Verschiebungen innerhalb des Lehrangebots führen können. Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung der Veranstaltungsrhythmen besteht daher nicht. Für nähere Informationen wird dem Studierenden empfohlen, sich an die Studienfachberatung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre zu wenden.

Des weiteren werden für jedes Teilgebiet die Formen seiner Lehrveranstaltungen, die Veranstaltungsdauern sowie die Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen genannt. Hinsichtlich der Veranstaltungsformen wird zwischen Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Exkursionen (E) und Praktika (P) unterschieden. Die Veranstaltungsdauern werden in Semesterwochenstunden (SWS) gemessen. Bei der Veranstaltungsverbindlichkeit wird zwischen Pflichtveranstaltungen (Pf) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf) unterschieden. Zusätzliche Wahlveranstaltungen, die für den Studiengang Volkswirtschaftslehre angeboten werden, sind im Studienablaufplan nicht enthalten. Sie können dem Vorlesungsverzeichnis oder -leitfaden entnommen werden.

A) Grundstudium

1. Semester (Wintersemester)

		SWS	5	Rhythmus
-	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	2	Pf	2
-	Technik des Rechnungswesens (V/Ü)	4	Pf	1
-	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (V/Ü)	4	Pf	2
-	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (V)	2	Pf	2
-	Anwendungsprogrammierung			
	in einer Programmiersprache (V/Ü/P)	2	Pf	2
-	Einführung in die Informatik (V/Ü)	3	Pf	2
-	Bürgerliches Gesetzbuch (V)	2	Pf	2
1. Sei	mester insgesamt:	19 S	WS	

am Ende des 1. Semesters:
Erwerb der Leistungsnachweise in den propädeutischen Lehrveranstaltungen
Technik des Rechnungswesens und
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (erste Teilklausur)

2. Semester (Sommersemester)

		SWS	3	Rhythmus
-	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (V/Ü)	4	Pf	2
-	Grundzüge der Mikroökonomik (V/Ü)	6	Pf	2
-	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (V)	2	Pf	2
-	Externes Rechnungswesen (V/Ü)	4	Pf	2
-	Einführung in die Wirtschaftsinformatik (V/Ü)	3	Pf	2
-	Handels- und Gesellschaftsrecht (V)	2	Pf	2
-	Öffentliches Recht (V)	2	Pf	2
2. Ser	nester insgesamt:	23 S	WS	

- am Ende des 2. Semesters:

Erwerb des Leistungsnachweises in der propädeutischen Lehrveranstaltung Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (zweite Teilklausur)

3. Semester (Wintersemester)

	, ,	SWS		Rhythmus
-	Internes Rechnungswesen (V/Ü)	4	Pf	2
-	Grundzüge der Makroökonomik (V/Ü)	6	Pf	2
-	Marketing I (V/Ü)	4	Pf	2
-	Wahrscheinlichkeitsrechnung			
	und statistische Methoden I (V/Ü)	4	Pf	2
-	Arbeitsrecht (V)	2	Pf	2

3. Semester insgesamt:

20 SWS

4. Semester (Sommersemester)

		SWS		Rhythmus
-	Finanzierung und Investition I (V)	4	Pf	2
-	Operatives Produktionsmanagement (V/Ü)	4	Pf	2
-	Unternehmensführung - Einführung	2	Pf	2
-	Grundlagen der Wirtschaftspolitik (V)	2	Pf	2
-	Einführung in die Geldwirtschaft (V)	2	Pf	2
-	Finanzwissenschaft I (V)	2	Pf	2
-	Statistische Methoden II			
	und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik (V/Ü)	4	Pf	2
4. Semester insgesamt:		20 S	WS	

Grundstudium insgesamt:

82 SWS

- während des 1. bis 4. Semesters:
Ablegen der Diplom-Vorprüfung durch
Teilnahme an Teilklausuren gemäß § 9 (3) PO VWL

B) Hauptstudium

Die Abfolge der Lehrveranstaltungen ist bei den Speziellen Volkswirtschaftslehren, den Speziellen Betriebswirtschaftslehren und den sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächern unterschiedlich geregelt. Die Prüfer, die für die vorgenannten Studienfächer verantwortlich sind, veröffentlichen entsprechende Kurzübersichten über Bezeichnung, Dauer, Verbindlichkeit und Rhythmus der Lehrveranstaltungen, die für ihr Studienfach angeboten werden.

5. Semester (Wintersemester)

		SWS		Rhythmus
-	Finanzierung und Investition II (V)	2	Pf	2
-	Grundlagen der Besteuerung (V)	2	Pf	2
-	Personalwirtschaftslehre (V)	2	Pf	2
-	Finanzwissenschaft II (V)	2	Pf	2
-	Markt und Preis (V)	2	Pf	2
-	Wirtschaftssysteme (V)	2	Pf	2
-	erste Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	
-	zweite Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	
-	dritte Spezielle Volkswirtschaftslehre, eine Spezielle			
	Betriebswirtschaftslehre oder ein sonstiges			
	volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	2	Wpf	
	<u></u>	2	Wpf	

5. Semester insgesamt:

18 SWS

CITIC

D1 41

am Ende des 5. Semesters: Erwerb von 2 SL-Scheinen

6. Semester (Sommersemester)

		SWS		Rhythmus
-	Marketing II (V)	2	Pf	2
-	Geschichte der volksw. Lehrmeinungen (V)	2	Pf	2
-	Konjunktur und Wachstum (V)	2	Pf	2
-	ein Wahlpflichtgebiet im Studienfach			
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	1
-	erste Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	
-	zweite Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	
-	dritte Spezielle Volkswirtschaftslehre, eine Spezielle			
	Betriebswirtschaftslehre oder ein sonstiges			
	volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	2	Wpf	

6. Semester insgesamt:

14 SWS

- am Ende des 6. Semesters: Erwerb von 1 HS-Schein und 1 SL-Schein

7. Semester (Wintersemester)

		SWS		Rhythmus
~	Wirtschaftspolitik (V)	2	Pf	2
-	Strategisches Produktionsmanagement (V)	2	Pf	2
-	Unternehmensführung - Planung und Organisation (V)	2	Pf	2
-	erste Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	4	Wpf	
-	zweite Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	4	Wpf	
-	dritte Spezielle Volkswirtschaftslehre, eine Spezielle			
	Betriebswirtschaftslehre oder ein sonstiges			
	volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	4	Wpf	

7. Semester insgesamt:

18 SWS

- am Ende des 7. Semesters: Erwerb von 1 HS-Schein
- nach dem 7. Semester:
 Ablegen von mindestens 2 Diplom-Fachprüfungen

8. Semester (Sommersemester)

		SWS	
-	erste Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	4	Wpf
-	zweite Spezielle Volkswirtschaftslehre (V/S/Ü)	4	Wpf
-	dritte Spezielle Volkswirtschaftslehre, eine Spezielle		
	Betriebswirtschaftslehre oder ein sonstiges		
	volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	4	Wpf
	-		

8. Semester insgesamt:

12 SWS

- 5. bis 8. Semester: Anfertigen der Diplomarbeit in einem Zeitraum von 4 Monaten gemäß § 23 (5) PO VWL
- zum Ende des 8. Semesters:
 Ablegen von höchstens 3 Diplom-Fachprüfungen

Hauptstudium insgesamt:

62 SWS

Grund- und Hauptstudium insgesamt:

144 SWS